

Für das Nachschlagewerk!

Gesetz: §§ 45, 47 EheG.

Rechtssatz:

Die Erwägungen darüber, ob ein Scheidungsbegehren im Sinne des § 47 EheG sittlich gerechtfertigt ist, sind nicht ganz dieselben, wie die nach § 48 Abs 2 darüber anzustellenden Erwägungen, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist.

Auch für § 47 bildet das Wesen der Ehe den Ausgangspunkt der Beurteilung. Soweit es sich um eine Scheidung aus § 45 handelt, sind darüber hinaus aber auch die Folgen der Scheidung für beide Ehegatten ausserhalb einer weiteren Lebensgemeinschaft abzuwägen.

Hat der kranke Ehegatte jede geistige Substanz verloren, so ist das Scheidungsbegehren nur dann sittlich nicht gerechtfertigt, wenn auf Grund sorgfältiger Prüfung besonders Gründe festgestellt sind, die es rechtfertigen, den gesunden Ehegatten an der Ehe festzuhalten.

Aktenzeichen: IV ZR 60/50

Urteil vom 26. Februar 1951

OLG Düsseldorf

is Sammlung

IV ZR 60/50

Verkündet am 26. Februar 1951

gez. Klett

... Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs.

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

des Maschinisten Heinrich S. [REDACTED], D. [REDACTED]
[REDACTED], M. [REDACTED]strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Ida Emmy S. [REDACTED] geb. R. [REDACTED], Heil-
und Pflegeanstalt D. [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch ihren Pfleger Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Ascher,
Johannsen und Dr. Hartz

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 30. 12. 1949 - 4 U 244/49
- wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur

- 2 -

weiteren Verhandlung und Entscheidung auch
über die Kosten der Revision an das Oberlandes-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Der im Jahre 1897 geborene Kläger und die im
Jahre 1900 geborene Beklagte haben am 1. April 1920
die Ehe geschlossen. Aus ihrer Ehe sind 3 Kinder her-
vorgegangen, von denen noch 2 am Leben sind. Der äl-
teste Sohn ist über 30 Jahre und der jüngste über
20 Jahre alt. Beide leben nicht mehr im elterlichen
Haushalt. Die Beklagte ist geisteskrank. Bereits in den
Jahren 1938/39 befand sie sich in stationärer Behand-
lung der Heil- und Pflegeanstalt G [REDACTED]. Im Juli
1948 wurde sie abermals auf behördliche Anordnung in
diese Anstalt eingeliefert.

Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe nach §§ 44, 45
Ehegesetz. Er hat behauptet, die Beklagte habe während
der letzten Jahre ihres Zusammenlebens die Ehe unheil-
bar zerrüttet. Sie habe sich nicht mehr um den Haus-
halt gekümmert, habe getobt, geschimpft und ihre
Umgebung wiederholt bedroht. Sie habe stets beaufsich-
tigt werden müssen.

Die Beklagte hat behauptet, der Kläger habe sie
schlecht behandelt und auch misshandelt, dadurch habe
er zur Verschlimmerung ihres Leidens beigetragen. Sie
ist der Ansicht, dass das Scheidungsbegehren nach
§ 47 EheG sittlich nicht gerechtfertigt sei, und hat



- 3 -

beantragt, die Klage abzuweisen. Der im ersten Rechtszug vernommene Sachverständige hat ausgeführt, die Beklagte leide an einer chronischen Geisteskrankheit aus dem schizophrenen Formenkreis. Sie führe jetzt ein völlig autistisches Dasein und sei gleichgültig für ihre Umgebung. Sie sei eine ausgesprochen schizophrene Defekt- und Restpersönlichkeit. Die Begriffe und Gefühlsbindungen zur Ehe und zu ihren Kindern seien verlorengegangen. Sie sei nicht mehr in der Lage, sich sozial einzuordnen und voraussichtlich dauernd anstaltsbehandlungsbedürftig. Die Ehe sei infolge der Erkrankung der Beklagten so tief zerrüttet, dass eine Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden könne. Die Geisteskrankheit der Beklagten habe einen solchen Grad erreicht, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben sei.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien geschieden. Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt die Verletzung sachlichen Rechts und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Erwägungen darüber, ob ein Scheidungsbegehren im Sinne des § 47 EheG sittlich nicht gerechtfertigt ist, können nicht ganz dieselben sein, wie sie nach § 48 Abs 2 Satz 2 darüber anzustellen sind, ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist. § 45 gibt anders als § 48 im Falle seines Abs 2 ein Scheidungsrecht, ohne dass die Ehe durch Verschulden eines Ehegatten zerstört ist. Nach dem Recht des BGB war unheilbare Geisteskrankheit eines Ehegatten absoluter Scheidungsgrund (§ 1568 BGB). Später wurde dieser absolute Scheidungsgrund zu einem relativen umgestaltet. Damit sollte aber die Scheidung nicht grundsätzlich erschwert werden, § 47 soll nur ermöglichen, dass die Scheidung in solchen Fällen versagt werden kann, wo sie mit dem Sittengesetz nicht vereinbar ist. Nach § 48 Abs 2 S 2 dagegen ist die Scheidung nur dann auszusprechen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich verwerflich erscheint.

Im Falle des § 48 Abs 2 ist trotz der Ehezerüttung eine auf dem gemeinsamen Erleben in der Ehe beruhende geistige Gebundenheit, die in dem Bewusstsein beider Ehegatten fortwirkt, in mehr oder weniger grossem Ausmass noch gegeben. Im Falle des § 45 hört jede geistige Lebensgemeinschaft unter den Gatten auf. Nach § 48 Abs 2 ist die Entscheidung ausdrücklich von der richtigen Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten abhängig zu machen. In § 47 sind diese Richtlinien nicht aufge-

nommen, dagegen ist das Scheidungsbegehren "in der Regel" abzulehnen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten aussergewöhnlich hart treffen würde. Das Wesen der Ehe als die Verwirklichung der durch das feierliche Treuegelöbnis begründeten dauernden Verbindung zu einer den ganzen Lebensbereich erfassenden Gemeinschaft wird freilich auch in den Fällen des § 47 den Ausgangspunkt der Beurteilung zu bilden haben. Die Entscheidung über die sittliche Tragbarkeit der Scheidung kann aber dabei nicht stehen bleiben, sondern hat, soweit es sich um eine Ehescheidung nach § 45 EheG handelt, gegenüber dem Gewicht der Treuepflicht die Folgen der Scheidung für beide Ehegatten ausserhalb einer weiteren Lebensgemeinschaft abzuwägen. Anstelle des Verhaltens der beiden Ehegatten, das nach § 48 Abs 2 mitbestimmend ist, mussten in § 47 hinsichtlich der Scheidung aus § 45 äussere, objektive Umstände in den Vordergrund gestellt werden, wobei namentlich die Folgen der Scheidung für den kranken Gatten zu beachten sind. Verhalten und Wille des gesunden Gatten sind daneben nicht zu übersehen. Seine Bereitschaft an dem Ehegelöbnis festzuhalten, kann in sittlich unanfechtbarer Weise durch frühere Verfehlungen des kranken Gatten, auch wenn sie schon in der ausbrechenden Krankheit ihren Ursprung gehabt haben mögen, untergraben worden sein. Lebensalter und äussere Lebensumstände können den Willen und die Fähigkeit des gesunden Gatten, die zur blossen Form gewordene Ehe fortzusetzen, beeinträchtigen. Seinem Scheidungsbegehren werden dann umsoweniger sittliche Bedenken entgegenstehen. Auf der anderen Seite werden die von dem kranken

Ehegatten vielleicht während der Dauer der Ehe gebrachten Opfer und andere, in der Vielgestalt des Lebens in keine Regel zu pressenden Umstände den Opfern gegenüberzustellen sein, die dem gesunden Ehegatten im Interesse des kranken Ehegatten noch zuzumuten sind. Nach dem Gesetz ist dabei besonders zu würdigen, inwieweit die Auflösung der Ehe den kranken Ehegatten hart treffen würde. Dabei sind wieder die Dauer der Ehe, das Lebensalter der Ehegatten und der Anlass der Erkrankung als wesentliche Umstände hervorgehoben, ohne dass jedoch ihre Beachtung allein dafür entscheidend sein kann, ob das Scheidungsbegehren nach allgemeinen sittlichen Anschauungen ungerechtfertigt ist. Ihr Gewicht wird gegen das Recht des gesunden Ehegatten auf seine Eigenbelange dann umsoweniger in die Waagschale gelegt werden können, wenn der kranke Ehegatte überhaupt nicht mehr imstande ist, die Auflösung der Ehe zu empfinden und auch wirtschaftlich durch die Scheidung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Beklagte infolge ihrer Erkrankung jede geistige Substanz verloren habe und von der Auflösung der Ehe insoweit demnach nicht mehr hart getroffen werde, dass aber das Scheidungsbegehren trotzdem mit Rücksicht auf die lange Dauer der Ehe, die Tatsache, dass die Beklagte in der Ehe 3 Kinder geboren hat, und dass sie, falls der Kläger eine neue Ehe eingehen würde, von der öffentlichen Fürsorge unterhalten werden müsste, sittlich nicht gerechtfertigt sei. Nach allgemeiner

- 7 -

Erfahrung würde sie dann nicht mehr dieselbe Pflege haben, die sie hätte, wenn der Kläger für die Kosten ihres Anstaltsaufenthaltes aufkäme. Zudem sei es dem Kläger bei seinem Alter zuzumuten, weiter allein durchs Leben zu gehen. Diese vom Berufungsgericht angestellten Erwägungen reichen nicht aus, um das Scheidungsbegehren des Klägers für sittlich nicht gerechtfertigt zu erklären. Sie lassen erkennen, dass das Berufungsgericht den Begriff der sittlichen Rechtfertigung im § 47 verkannt und die Tatsachen nicht erschöpfend gewürdigt hat. Es hat den gegen das Scheidungsbegehren sprechenden Umständen der langen Dauer der Ehe und der 3 Geburten der Beklagten auf der anderen Seite nur die allgemeine Erwägung des Alters des Klägers gegenübergestellt, ohne die Verhältnisse des Einzelfalles auf seiten des Ehemannes, die Vorgänge vor der endgültigen Unterbringung der Beklagten in die Anstaltsfürsorge und die Bedürfnisse des Klägers nach seiner Verein-samung, die das Scheidungsbegehren sittlich rechtfertigen können, eingehend zu prüfen. Es hat als Erfahrungssatz hingestellt, dass die Beklagte nicht so gut gepflegt würde, wenn sie aus öffentlichen Fürsorgemitteln unterhalten werden müsse. Die Revision rügt mit Grund, dass ein solcher allgemeiner Erfahrungssatz nicht besteht. Es ist erst zu klären, in welchem Umfange diese Annahme des Berufungsgerichts gerade im Falle der Beklagten begründet erscheint und ob durch die Auflösung der Ehe eine etwa notwendige

- 8 -

Zubüße des Klägers zu der Anstaltsverpflegung bedroht erscheint. Aber auch dann wird es noch darauf ankommen, ob die Beklagte dadurch bei dem fortgeschrittenen Stadium ihrer geistigen Erkrankung in ihrem Gesundheitszustand oder in ihrem sonstigen Wohlbefinden beeinträchtigt würde und ob aus einer solchen Gefährdung allein eindeutig festgestellt werden kann, dass das Scheidungsbegehren, ungeachtet der entgegenstehenden Belange des Klägers sittlich nicht zu rechtfertigen ist. Dabei wird, abgesehen von anderen verständigerweise zu berücksichtigenden Lebensansprüchen des Klägers, besonders zu prüfen sein, ob es ihm, auch ohne eine neue Ehe zu schließen, bei seinem Einkommen möglich ist, die Betreuung zu finden, die er braucht, um seine Arbeitskraft zu erhalten. Nur wenn durch die sorgfältige Prüfung aller dieser Umstände aufgeklärt ist, ob ausreichende Gründe vorliegen, ihn unter Verzicht auf alle eigenen Interessen an den geistig toten Ehegatten bis zum Tode zu binden, kann das Scheidungsbegehren als sittlich nicht gerechtfertigt abgewiesen werden.

- 9 -

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben
und zu erkennen wie geschehen.

Streitwert: 2.000,-- DM.

gez. Dr. Lersch gez. Raske gez. Ascher
 gez. Dr. Hartz gez. Johannsen